

# **1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Michendorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 ff. BauGB vom 16.08.2004**

Auf der Grundlage der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in der Fortsetzung der Sitzung vom 25. Juni 2018 am 02. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Änderung des § 6 Abs. 7 der Satzung der Gemeinde Michendorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 ff. BauGB vom 16.08.2004**

Der § 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren bei gewerblich genutzten Grundstücken um 0,5 erhöht, wenn die gewerbliche Nutzung mehr als ein Drittel der Nutzfläche der Gebäude umfasst. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung vor, werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren nach S. 1 erhöht, wenn mehr als ein Drittel der Grundstückfläche gewerblich genutzt wird. Liegt eine gewerbliche Nutzung zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Nutzfläche. Satz 1 bis 3 gelten sinngemäß für Grundstücke, die eine, einer gewerblichen Nutzung vergleichbare, Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird (z.B. freie Berufe).

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Michendorf, den 03.07.2018

Reinhard Mirbach

Bürgermeister

